



## Ökologische Vorrangflächen und Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen für die Erfüllung des Fachrechts Düngung und Pflanzenschutz nutzen!

Das Pflanzenschutz- und Düngerecht verlangen zum Schutz der Oberflächengewässer vor dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen u.a. die Einhaltung von Abständen an Gewässern. Insbesondere mit der Novelle der Düngeverordnung sollen künftig für die Düngung an Gewässern erweiterte Abstandsauflagen eingeführt werden, für die zudem die Ahndungsmöglichkeiten durch die Agrarverwaltung verschärft werden sollen. Daneben hat der Landwirt künftig Vorgaben zum Greening umzusetzen.

Zusätzlich werden vom Landwirtschaftsministerium freiwillige Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) angeboten, um acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt wirtschaftlich verträglich durchführen zu können.

Um die Vorgaben des Fachrechts (Pflanzenschutz und Düngung), die Anforderungen von Cross Compliance und Greening zu erfüllen sowie die Angebote der AUKM zu nutzen, kommt es darauf an, alles sinnvoll und effektiv miteinander zu kombinieren. Dabei sollte beachtet werden, dass Maßnahmen zur Erfüllung von Fachrechtsvorgaben und Greening- bzw. CC-Auflagen zu einer subventionsrechtlichen Einstufung als Grünland führen kann.

Zahlreiche Anforderungen des Fachrechts betreffen vor allem acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen an Gewässern. Gleichzeitig bietet das Greening in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, ökologische Vorrangflächen an Gewässern mit einem hohen Gewichtungsfaktor anzulegen und durch Kombination mit AUKM diese teilweise gefördert zu bekommen. Daher bietet es sich an, einen Teil der im Greening geforderten ökologischen Vorrangflächen gezielt an Gewässern zu legen. Dadurch können zugleich mögliche Fehler bei der Umsetzung der verschiedenen Abstandsauflagen des Pflanzenschutz- und Düngerechts vermieden werden. Durch eine Kombination von ökologischen Vorrangflächen und AUKM können Gewässerschutzstreifen entstehen, die förderfähig sind und die Vorgaben beider Maßnahmen erfüllen.

### Greening zur Erfüllung der Abstandsauflagen des Fachrechts

Das Greening umfasst drei Maßnahmen: die Anbaudiversifizierung, den Erhalt des Dauergrünlands und die Ausweitung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologische Vorrangflächen (ÖVF)).

Zu den ökologischen Vorrangflächen, für deren Anerkennung jeweils besondere Bedingungen festgelegt wurden, gehören eine Vielzahl an unterschiedlich gewichteten Auswahlmöglichkeiten.

Besonders geeignet für die Lösung der Fachrechtsanforderungen an Gewässern sind Bracheflächen, Pufferstreifen und Feldränder.

Betriebsinhaber, die Bracheflächen, Feldränder oder Pufferstreifen entlang von Gewässern zur Umsetzung des Greenings anlegen möchten, können grundsätzlich frei wählen, welche Art der ökologischen Vorrangfläche sie nutzen und anlegen möchten. Die Entscheidung ist in Abhängigkeit von den zulässigen Mindest- und Höchstbreiten sowie den unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren der einzelnen Flächenarten und den weiteren Beihilfevoraussetzungen für die Direktzahlungen auszurichten.

### **Brach liegende Flächen**

- |                    |   |
|--------------------|---|
| Wo:                | - auf Ackerland   |
| Gewichtungsfaktor: | - 1,0   |
| Nutzung:           | - während des Antragsjahres keine landwirtschaftliche Erzeugung<br>- ab 1. August darf die Fläche zur Ernte des Folgejahres vorbereitet werden<br>- auf mehrjährig angelegten Bracheflächen muss der Aufwuchs einmal jährlich gemulcht oder gemäht werden,<br>- Mähgut muss abgefahren werden<br>- Mähgut darf nicht genutzt werden<br>- von 1. April bis 30. Juni ist das Mähen oder Mulchen untersagt |
| PSM-Einsatz:       | - nein  |
| Düngemittel:       | - kein Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln  |
| Besonderheiten:    | - solange Ackerflächen mit Brache als ÖVF ausgewiesen sind, bleiben sie Ackerland, trotz Begrünung  |



## Feldränder

- Wo: - auf Ackerland
- Gewichtungsfaktor: - 1,5
- Größe: - mindestens 1 Meter bis maximal 20 Meter breit  
- Teilstücke, die schmaler als 1 m oder breiter als 20 m sind, können nicht als ökologische Vorrangfläche dieser Kategorie ausgewiesen werden
- Nutzung: - während des Antragsjahrs keine landwirtschaftliche Erzeugung  
- Selbstbegrünung oder gezielte Aussaat  
- ab 1. August darf die Fläche zur Ernte des Folgejahres vorbereitet werden  
- auf mehrjährig angelegten Feldrändern muss der Aufwuchs einmal jährlich gemulcht oder gemäht werden  
- Mähgut muss abgefahren werden  
- Mähgut darf nicht genutzt werden  
- vom 1. April bis 30. Juni ist das Mähen oder Mulchen untersagt
- PSM-Einsatz: - nein
- Düngemittel: - kein Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Besonderheiten: - Feldraine, die nicht unter CC geschützt sind, können als ÖVF ausgewiesen werden  
- muss nicht am Feldrand liegen, kann auch Schläge teilen  
- können neben Brachen liegen, müssen deutlich unterscheidbar bleiben  
- kann z.B. Blühstreifen sein oder der Selbstbegrünung überlassen werden

## Pufferstreifen

- Wo: - auf oder direkt neben Ackerland an Gewässern  
- an allen ständig oder zeitweilig (auch periodisch) in Betten fließenden oder stehenden Oberflächengewässern  
- ausgenommen sind gelegentlich wasserführende Oberflächengewässer  
- sie können bis zu 10 Meter Ufervegetation umfassen  
- ist der Uferstreifen kein unter CC fallendes Landschaftselement, zählt er nicht als beihilfefähige Fläche
- Gewichtungsfaktor: - 1,5
- Größe: - mindestens 1 Meter bis maximal 20 Meter breit ab Böschungsoberkante  
- Teilstücke, die schmaler als 1 m oder breiter als 20 m sind, können nicht als ökologische Vorrangfläche dieser Kategorie ausgewiesen werden  
- eine Seite des Pufferstreifens muss dem Gewässerlauf folgen, die Seite zum Feld kann begradigt werden
- Nutzung: - während des Antrags keine landwirtschaftliche Erzeugung  
- wenn Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar sind, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung zulässig  
- auf mehrjährig angelegten Pufferstreifen muss der Aufwuchs einmal jährlich gemulcht oder gemäht werden  
- Mähgut muss abgefahren werden, wenn keine Beweidung erfolgt  
- von 1. April bis 30. Juni ist das Mähen oder Mulchen untersagt  
- Selbstbegrünung oder gezielte Aussaat zur Begrünung darf nicht mit dem Ziel der Produktion erfolgen
- PSM-Einsatz: - nein
- Düngemittel: - kein Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Besonderheiten: - können aus Dauergrünland bestehen, wenn es an Ackerland angrenzt  
- können neben brach liegenden Flächen angelegt werden, müssen aber deutlich davon unterscheidbar bleiben



## Agrar-Umwelt-Maßnahmen zur Erfüllung der Abstandsauflagen des Fachrechts

Auch innerhalb der Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) bestehen Möglichkeiten, durch gezielte Auswahl die Auflagen des Fachrechts hinsichtlich der einzuhaltenden Gewässerabstände zu unterstützen. Zu den geeigneten AUKM, die auch gezielt an Gewässern angelegt werden können, gehören einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen sowie Gewässerschutzstreifen.

### **Blühstreifen und -flächen (einjährig)**

- Wo: - keine Kulisse
- Förderhöhe: - 680 €/ha
- Größe: - bei Streifenvarianten Breite mindestens 5 Meter bis maximal 30 Meter  
- für Blühvarianten insgesamt maximal 5 ha je Betrieb
- Nutzung: - Aussaat bis 31. Mai  
- bei der Anlage auf jährlich wechselnden Flächen ist der Umbruch nicht vor 15. Februar des auf die Ansaat folgenden Jahres erlaubt  
- es dürfen keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen außer Bestellung, Mulchen oder Pflegeschnitt zwischen 15. Oktober und 15. März erfolgen  
- **Nutzung nicht zulässig**
- PSM-Einsatz: - nein
- Düngemittel: - kein Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Besonderheiten: - Vereinbarung zwischen Imker und Landwirt erforderlich  
- kein zertifiziertes „Regiosaatgut“ nötig, mindestens 5 Arten  
- Gräser dürfen max. 10 % des Saatgutmischung ausmachen  
- können jedes Jahr wieder auf denselben Flächen angelegt werden

### **Blühstreifen und -flächen (mehrjährig)**

- Wo: - keine Kulisse
- Förderhöhe: - 680 €/ha
- Größe: - bei Streifenvarianten Breite mindestens 5 Meter bis maximal 30 Meter  
- für Blühvarianten insgesamt maximal 5 ha je Betrieb
- Nutzung: - Aussaat bis 31. Mai  
- es dürfen keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen, außer Bestellung, Mulchen oder Pflegeschnitt zwischen 15. Oktober und 15. März erfolgen  
- **Nutzung nicht zulässig**
- PSM-Einsatz: - nein
- Düngemittel: - kein Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Besonderheiten: - Vereinbarung zwischen Imker und Landwirt erforderlich  
- es muss zertifiziertes „Regiosaatgut“ zu 30 % in der Mischung enthalten sein  
- Gräser dürfen max. 10 % der Saatgutmischung ausmachen  
- Mindestens 60 % der Mischung müssen zwei- und mehrjährige Arten sein  
- es muss eine erneute Bestellung, erfolgen wenn der Bestand nicht mehr blütenreich ist, d.h. weniger als 5 verschiedene Arten

### **Gewässerschutzstreifen**

- Wo: - an allen ständig oder zeitweilig (auch periodisch) in Betten fließenden oder stehenden Oberflächengewässern, bei Überzeichnung - Kulisse für prioritär zu fördernde Gebiete
- Förderhöhe: - 610 €/ha
- Größe: - mindestens 5 Meter bis maximal 30 Meter breit
- Nutzung: - Aussaat bis 15. Mai, ohne Deckfrüchte als Blanksaat  
- **Nutzung ist zulässig**
- PSM-Einsatz: - nein
- Düngemittel: - kein Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Besonderheiten: - gräserbetonte Saatgutmischung mit 20 bis 30 kg/ha Aussaatmenge  
- Leguminosen sind in der Mischung nicht zugelassen,  
- Blühpflanzen dürfen mit bis zu 10 % eingemischt werden



## Kombinationsmöglichkeiten von ökologischen Vorrangflächen und Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Bei der Kombination von ÖVF und AUKM gilt konsequent die jeweils striktere Vorgabe! So wie der Umfang der ökologischen Vorrangflächen jährlich neu berechnet und angegeben werden muss, kann auch die Anrechnung der AUKM jährlich neu festgelegt werden.

Ein- und mehrjährige Blühstreifen bzw. -flächen und Gewässerschonstreifen können dadurch mit Pufferstreifen, Feldrändern und brach liegenden Flächen kombiniert werden. Aus verwaltungstechnischen Gründen ist bei den AUKM-Streifenprogrammen eine Mindestbreite von 5 Metern vorgesehen, die maximale Breite bei den ÖVF-Streifen liegt bei 20 Metern. Daraus ergibt sich in Kombination eine Streifenbreite von 5 bis 20 Metern, die beihilfefähig ist. Bei Kombination von Brache und AUKM-Blühstreifen (einjährig) ist beispielsweise keine vorzeitige Nutzung ab 01.08. möglich, da die einjährigen Blühstreifen bis 15. Februar nicht umgebrochen werden dürfen.

Tabelle 1: Bedingungen für AUKM, die als ÖVF genutzt werden sollen (Beispiel der unterschiedlichen Größen unter Beachtung der jeweils strikteren Vorgabe)

		ÖVF		
		Brache	Feldränder	Pufferstreifen
AUKM	ein- oder mehrjährige Blühstreifen	5 bis 30 Meter max. 5 Hektar	5 bis 20 Meter max. 5 Hektar	5 bis 20 Meter max. 5 Hektar
	ein oder mehrjährige Blühflächen	max. 5 Hektar	1 bis 20 Meter max. 5 Hektar	1 bis 20 Meter max. 5 Hektar
	Gewässerschutzstreifen	5 bis 30 Meter	5 bis 20 Meter	5 bis 20 Meter

Sollte ein Streifen breiter als 20 Meter zuzüglich der Messtoleranz sein, kann der Puffer- oder Feldrandstreifen als Brache beantragt werden. Der Faktor von 1,5 für die Streifenprogramme geht in diesem Fall verloren, es kann aber der Faktor von 1,0 für die Brache angerechnet werden.

Bei gleichzeitiger Anerkennung einer ökologischen Vorrangfläche und Bewilligung einer AUKM auf derselben Fläche erfolgt eine AUKM-Prämienkürzung um 380 €/ha, da eine Doppelförderung laut EU-Regelung aus der 1. und 2. Säule verboten ist.

Tabelle 2: geplante Fördersätze einiger ausgewählter Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Kalkulierte Fördersätze	Förderhöhe AUKM	bei gleichzeitiger Anrechnung als ÖVF
Blühstreifen und -flächen (einjährig)	680 €/ha	300 €/ha
Blühstreifen und -flächen (mehrjährig)	680 €/ha	300 €/ha
Gewässerschutzstreifen	610 €/ha	230 €/ha

### **Besonderheiten der ÖVF und AUKM in Bezug auf die Dauergrünland-Regelungen**

Ab dem Antragsjahr 2015 gelten neue Auslegungsrichtlinien für die Grünlanddefinition. Die 5-Jahresregelung bezieht sich wie bisher auf „neues“ Dauergrünland, das dann entsteht, wenn zum sechsten Mal aufeinander ein Nutzungscode verwendet wird, der zu Dauergrünland gezählt wird. Dies gilt jetzt für alle Gras- bzw. Grünfütterpflanzen, Selbstbegrünungen aber auch für die Ackerbrache. Flächen, die für die Nutzung als ökologische Vorrangfläche angemeldet werden, fallen zunächst nicht unter diese Regelung und können nach Beendigung dieser Verpflichtung den Nutzungscode wieder ändern. Wenn allerdings im Folgejahr wieder ein potentiell zu Dauergrünland dazugehöriger Nutzungscode gewählt wird, können die Vorjahre angerechnet werden und es entsteht Dauergrünland.

Im Rahmen der Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen geschaffenes Grünland, z.B. bei der Anlage von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, wird zu Dauergrünland und kann nur mit Genehmigung wieder in Ackerland umgewandelt werden. Sollte jedoch die 5 % Dauergrünlandgrenze erreicht werden, dürfen keine Genehmigungen zum Umbruch von Dauergrünland mehr erteilt werden.

Fachinformation: WRRL – ÖVF und AUM für die Erfüllung Anforderungen Fachrecht - 20150421	Anfragen: S. Hagen A. Hoppe	0381 2030780 0381 2030780	shagen@lms-beratung.de ahoppe@lms-beratung.de
Landesamt für Umweltschutz, Natur und Geologie (LUNG)	Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei (LFA)	LMS Agrarberatung - Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)	